# Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 25. April 2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

# § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2022	2023
einen Gesamtbetrag der Erträge von	479.576.700 EUR	491.638.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	488.756.400 EUR	508.626.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	348.300 EUR	-10.380.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	463.453.900 EUR	472.399.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	461.420.100 EUR	479.681.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	2.033.800 EUR	-7.282.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	27.644.000 EUR	20.979.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	51.869.900 EUR	49.247.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-24.225.900 EUR	-28.267.600 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen		
wird festgesetzt auf	24.225.900 EUR	28.267.600 EUR.

# § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 17.192.200 EUR 35.140.400 EUR.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

46.345.390 EUR 47.239.910 EUR.

#### § 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 41,24 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 949,968 (2022) und 951,968 (2023) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 7 Weitere Vorschriften

- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Honorare sowie Personalaufwendungen und -auszahlungen im Rahmen von Fördermaßnahmen fallen nicht unter die zuvor genannte Regelung.
- 4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- 5. Die unter 2. bis 4. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
- 6. Ansätze für laufende Auszahlungen werden innerhalb eines Teilhaushaltes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt, soweit die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird und das geplante Ergebnis insgesamt erreicht wird.
- 7. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Nr. 6 der Haushaltssatzung). Auch hier können z. B. bei geförderten Maßnahmen weitere Deckungskreise eingerichtet werden, so dass Fälle der echten und unechten Deckungsfähigkeit vorliegen können. Im Gegensatz zur laufenden Verwaltung werden die Investitionsvorhaben maßnahmengenau im HKR erfasst. D. h., jedes Investitionsvorhaben bekommt eine jahresbezogene Maßnahmennummer, die bei jeder Buchung anzugeben ist.

Liegt kein Ansatz vor, ist eine außerplanmäßige Auszahlung zu beantragen, wenn der Bedarf nicht schon auf einem anderen PSK innerhalb desselben Deckungskreises geplant wurde.

Zwingend erforderlich ist ein Antrag auf Sollübertragung, wenn geplante Mittel innerhalb eines Teilhaushaltes zwischen Investitionsmaßnahmen verschoben werden sollen.

- 8. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides bzw. vorliegende Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, die einer Zusage jedoch nicht gleichzusetzen ist).
- Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- 10. Im laufenden Haushaltsjahr ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn die Mittel bereits im Haushalt geplant sind, die produkt- bzw. kontenbezogene Zuordnung aber nicht den Zuordnungsvorschriften entspricht.
- 11. Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind Einzahlungen bzw. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt oder oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen. Ein- bzw. Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR werden in jedem Teilhaushalt zusammengefasst.
- 12. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- 13. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.
- 15. Ersparnisse bei den geplanten Zinsen können für die außerordentliche Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden.
- Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die aufgrund des Wertumfangs durch den Kreisausschuss oder den Kreistag bereits entschieden wurden, bedürfen Folgeanträge einer erneuten Entscheidung der Gremien, auch wenn der Wert des Folgeantrages unterhalb der Wertgrenzen nach der Hauptsatzung liegt. Entscheidend für den Genehmigungsvorbehalt ist die Höhe der Überziehung in Bezug auf den beschlossenen Planansatz.

#### Nachrichtliche Angaben:

2022

Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 61.018.403 EUR 50.637.703 EUR.

Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

16.250.878 EUR 8.968.278 EUR.

2023

Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

139.451,8 TEUR 128.263,4 TEUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07. Juli 2022 erteilt. Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter § 2 der Satzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wurden teilweise genehmigt. Die Verplichtungsermächtigungen unter § 3 der Satzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wurden teilweise genehmigt.

Stralsund, den /11.07. 20 Ort. Datum



Landrat

#### Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 07. Juli 2022 sind am 08. Juli 2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

#### Für das Haushaltsjahr 2022:

Gemäß §§ 120, 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen für das Haushaltsjahr 2022 i. H. v. 24.225.900,00 EUR teilweise i. H. v. 18.748.600,00 EUR genehmigt.

Gemäß §§ 120, 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 17.192.200,00 EUR teilweise in Höhe von 16.964.400,00 EUR genehmigt.

#### Für das Haushaltsjahr 2023:

Gemäß §§ 120, 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen für das Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 28.267.600,00 EUR teilweise i. H. v. 22.033.600,00 EUR genehmigt.

Gemäß §§ 120, 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 35.140.400,00 EUR teilweise in Höhe von 28.737.400,00 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite https://www.lk-vr.de/ veröffentlicht.

i. U. Coco

Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für die Haushaltsjahre 2022/2023 nach Prüfung durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Der Kreistag hat mit Beschluss Nr. KT 352-16/2022 vom 25. April 2022 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 beschlossen.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 07. Juli 2022 sind am 08. Juli 2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

# Für das Haushaltsjahr 2022:

Gemäß §§ 120, 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen für das Haushaltsjahr 2022 i. H. v. 24.225.900,00 EUR teilweise i. H. v. 18.748.600,00 EUR genehmigt.

Gemäß §§ 120, 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 17.192.200,00 EUR teilweise in Höhe von 16.964.400,00 EUR genehmigt.

### Für das Haushaltsjahr 2023:

Gemäß §§ 120, 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen für das Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 28.267.600,00 EUR teilweise i. H. v. 22.033.600,00 EUR genehmigt.

Gemäß §§ 120, 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung 2022/2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 35.140.400,00 EUR teilweise in Höhe von 28.737.400,00 EUR genehmigt

Stralsund, den M. Juli 2022

im Auftrag

Heihe Gas

Karnatz

Fachdienstleiterin Finanzen

. N (9)

### Marie Paris Took West